



**Sitzung des Stadtrates am 20. Dezember 2023**

**Anfrage der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zum Wohnraum für Menschen mit Behinderungen**

**Vorlagen Nummer: VII/2023/06565**

**TOP: 12.19**

**Antwort der Verwaltung:**

- 1. Wie hoch ist die Differenz zwischen aktuellem Bestand und tatsächlichem Bedarf barrierefreien Wohnraums bei den kommunalen Wohnungsunternehmen? Insofern eine Differenz besteht, in welchem Zeitraum soll der Bedarf gedeckt werden?**

Antwort der HWG:

Die HWG verweist auf die Antwort zur Anfrage VII/2023/06209 aus dem Oktober 2023 zum seniorenrechtlichen Wohnen. Die Gesellschaft unterscheidet nicht zwischen seniorenrechtlich und barrierearm bzw. barrierearm, da aus der Erfahrung die Bedarfe deckungsgleich sind. Aus dieser Antwort sind weiterhin aktuelle Zahlen der Gesellschaft entnehmbar. Darüberhinausgehende Bedarfe sind bei der HWG momentan nicht bekannt.

Antwort der GWG:

Für fast alle Menschen wird die Wohnung und das nähere Wohnumfeld mit zunehmendem Alter zum zentralen Lebensmittelpunkt, insbesondere dann, wenn körperliche Beeinträchtigung hinzukommen. Wichtig ist für die GWG daher, die Wohnungen für ein Leben mit Mobilitätseinschränkungen zu gestalten. Das barrierefreie Bauen spielt für die GWG sowohl beim Neubau als auch bei Anpassungsmaßnahmen in der vorhandenen Bausubstanz eine immer größere Rolle. Derzeit werden 90 barrierefreie Wohnungen errichtet und stehen Mitte des kommenden Jahres zur Anmietung zur Verfügung. In einem 11-geschossigen Hochhaus erfolgt der Anbau einer Rampe, um den stufenlosen Zugang zu den vorhandenen Aufzügen zu ermöglichen. Somit erhalten weitere 29 Bestandswohnungen einen schwellenlosen Zugang zu ihren eigenen vier Wänden. Aktuell liegt der Leerstand für barrierefrei erreichbaren Wohnraum bei knapp vier Prozent. Eine separate Warteliste für behindertengerechte Wohnungen führt die GWG nicht, diese Nachfragen sind im Interessentenpool enthalten und werden dort bearbeitet und mit Wohnraum versorgt. Um dem demografischen Wandel gerecht zu werden und nicht in eine Versorgungsknappheit zu geraten, wird diese veränderte Nachfrage auch weiterhin in der Bestandsentwicklung berücksichtigt.

- 2. Konnten kommunale Wohnungsunternehmen mietenden Personen, die eine wohnbeeinträchtigende Behinderung haben, im Einzelfall eine barrierefreie Alternative anbieten? Wenn nein, wie erfolgt der Umgang mit solchen Sachverhalten?**



Antwort der HWG:

Ja. Mit Bestandsmietenden treten die Wohnberaterinnen in Kontakt, um gemeinsam eine Lösung zu finden. Neumietenden werden ihren Wohnbedürfnissen entsprechend Wohnungen angeboten, soweit diese zum Zeitpunkt zur Verfügung stehen.

Antwort der GWG:

Anfragen von mobilitätsbeschränkten Personen erreichen die GWG regelmäßig. Oft kann mit einer ebenerdig erreichbaren Wohnung geholfen werden, in den Wohnungen selbst behelfen sich die Mieterinnen und Mieter dann mit Hilfsmitteln sowohl über die Unterstützung der GWG als auch durch die Pflegekasse.

**3. Fallen Menschen mit Behinderung unter die Härtefallregelung der kommunalen Wohnungsunternehmen? Wenn nein, warum nicht? Welche Umstände werden für die Härtefallregelung anerkannt?**

Antwort der HWG:

Die Gesellschaft verfügt über keine Härtefallregelung im rechtlichen Sinne. Gemäß dem Gesellschaftsauftrag werden breite Schichten der Bevölkerung mit sicherem und sozial verantwortbarem Wohnraum versorgt. Die Verwalter und Verwalterinnen finden im Einzelfall gemeinsam mit den Mietenden eine Lösung.

Antwort der GWG:

Unabhängig von wohnbeeinträchtigenden Behinderungen oder weiteren Einschränkungen werden die Mieterinnen und Mieter individuell beraten, begleitet und versorgt und die aktuellen Lebensumstände bei einer Härtefallregelung berücksichtigt. Bisher ist es immer gelungen, gemeinsam eine geeignete Lösung zu finden, vor allem in besonderen Lebenssituationen.

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister